



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

11. Dezember 2024

Nr. 53

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au S. 290

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Wehrau / Haalerau für das Haushaltsjahr 2025 S. 292

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby für das Haushaltsjahr 2025 S. 293

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau für das Haushaltsjahr 2025 S. 294

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 09.10.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au erlassen:

Artikel 1

§ 7 wird folgendermaßen geändert:

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. **Schaubeauftragte sind die jeweiligen Vorstands- und Ausschussmitglieder.** Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine **von den Schaubeauftragten** bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die Schauführerin oder der Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld, **dessen Höhe der Vorstand und Ausschuss gemeinsam festlegt.**

§ 24 wird um Abs. (2) ergänzt:


§24
12(zu § 28 WVG)
Beiträge

1. Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.
2. **Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.**

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Hohenwestedt, den 09.10.2024</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au</p>	<p>Genehmigt: Rendsburg, den 07.12.2024</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt: Hohenwestedt, den 05.12.2024</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au</p>	<p>Bekannt gemacht:, den.....</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes WEHRAU / HAALERAU

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 20.11.24 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

24.900 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

9.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0,- EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3000,- EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0 Stellen

4. Der Hebetermin auf den 01.05.25
(TT / MM / JJ)

§ 3

Der Verwaltungskostenbetrag wird wie folgt festgesetzt:

0,05 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Brammer, den 20.11.2024
(Ort) (Datum)

M. Quitt
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

23.700,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.600,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.03.2025.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>43,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>7,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Winnemark, den 03.12.2024


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der team-Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.:04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

Wasser- und Bodenverband Olendieksau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

60.800 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 EUR |
| 3. Der Hebetermin auf den | 01.05.2025 |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag | 17,00 EUR / Mitglied |
| 2. Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag | 8,50 EUR / BE |
| 3. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft | 15,00 EUR / BE |

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Langwedel, den 04.12.2024


Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.